

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name / Sitz	Unter dem Namen "SWISSGALVANIC Verband Galvanobetriebe der Schweiz" besteht ein Verband, welcher als Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert ist. Der Sitz ist am jeweiligen Standort des Sekretariates.
-------------	---

Art. 2

Zweck des Verbandes	Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Kollegialität und aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie das Erbringen von Dienstleistungen zur Förderung des beruflichen Bildungswesens und Erhaltung der Galvanobetriebe der Mitglieder.
---------------------	---

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche Mitglieder Begründung	Mitglied des Verbandes kann jede Firma werden, die in der Schweiz ein Unternehmen der Oberflächenbehandlung von Metallen und anderen Stoffen auf elektrolytischem Wege führt.
Partnermitglieder	Der Verband kann Partnermitglieder aufnehmen, welche im Galvanobrief inserieren, redaktionelle Artikel plazieren und in die Partnermitgliederliste aufgenommen werden können. Partnermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Ämter gewählt werden. Sie sind jedoch zur Generalversammlung zugelassen.
Assoziierte Mitglieder	Der Verband kann assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, können nicht in Ämter gewählt werden und sind zur Generalversammlung zugelassen.
Ehrenmitglieder	Die Generalversammlung kann Mitglieder, die für den Verband nachweisbare Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder behalten Rechte und Pflichten eines Verbandsmitgliedes; dagegen sind sie von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4

Aufnahme	Wer Mitglied des Verbandes werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein abgewiesener Bewerber hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes bei der nächsten Generalversammlung Einspruch zu erheben. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch. Die Mitglieder anerkennen die Statuten durch die Beitrittserklärung.
----------	--

Art. 5

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Geschäftsaktivitäten des Verbandes und zur Stimmabgabe an den Generalversammlungen. Jedes Mitglied nimmt an allen wirtschaftlichen Einrichtungen und Bestrebungen des Verbandes teil und hat alle Beschlüsse, Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, in Verbindung mit seiner Firma die Verbandsbezeichnung oder das Logo SWISSGALVANIC zu verwenden.
---	---

Art. 6

Verlust der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlöscht: - durch Austritt. Dieser ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, wobei eine schriftliche Austrittserklärung per eingeschriebenem Brief spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an das Verbandssekretariat zu erfolgen hat. Die finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten müssen dem Verband gegenüber für das Austrittsjahr noch geleistet werden. - durch Auflösung des Unternehmens
-------------------------------	---

3. durch Ausschluss, welcher erfolgen kann bei
- Nichtbeachten der Statuten, Verträge und Reglemente
 - Nichtbefolgen der durch die Organe gefassten Beschlüsse
 - Nichterfüllen der die Mitglieder betreffenden Verbindlichkeiten

Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

Im Falle von Ziff. 6/2 resp. 6/3 entscheidet der Vorstand über die finanzielle Leistung des Mitgliedes im Austrittsjahr.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 7

Organe des Verbandes sind:

Organe

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- das Sekretariat

Art. 8

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand alljährlich einberufen.

Generalversammlung

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung. Er bestimmt auch die Frist, binnen welcher Anträge zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung eingereicht werden müssen.

Antragsfrist

Die Einladung zur Generalversammlung hat an jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen, mindestens 45 Tage vor der Versammlung. Sie hat die Geschäfte zu enthalten, über welche Beschluss zu fassen ist. Über Geschäfte, welche in der Einladung nicht enthalten sind, kann die Versammlung nur verhandeln, nicht aber Beschluss fassen.

Einladung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

ausserordentliche
Generalversammlungen

Art. 9

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

Zuständigkeit

1. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Wahl des Sekretärs
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der verschiedenen Kommissionen sowie der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitglieder- und der pauschalen Dienstleistungs- und Beratungsbeiträge.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Behandlung von Beschwerden wegen Nichtaufnahme von Bewerbern
6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
7. Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
8. Abänderung der Statuten
9. Einsetzung von Spezialkommissionen
10. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes des Verbandes
11. Festlegung von Krediten
12. Auflösung des Verbandes

Art. 10

Abwicklung	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder an dessen Stelle vom Vizepräsidenten oder von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.
Stimmrecht	Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch einen geschäftsleitenden Angestellten vertreten lassen. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht bevollmächtigen lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann somit höchstens zwei Stimmen abgeben.
Abstimmungen Wahlen	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn es von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
Beschlüsse	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Statutenänderung Auflösung	Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Verbandsmitglieder.

Art. 11

Protokoll	Über Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer (Sekretär) zu unterzeichnen und von der Generalversammlung zu genehmigen.
-----------	--

Art. 12

Vorstand Mitgliedschaft und Amtsdauer	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
Konstituierung	Der Vorstand konstituiert sich selbst und schlägt den Präsidenten zur Wahl an der Generalversammlung vor.
Beschlüsse	Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und erledigt alle Geschäfte des Verbandes, für welche nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Generalversammlung festgelegt ist.
finanzielle Kompetenz	Der Vorstand verfügt über eine Überschreitungskompetenz von 10% des Gesamtbudgets.
Aufgaben und Befugnisse	Der Vorstand ist für eine sorgfältige Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten verantwortlich. Dazu gehören auch alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu: 1. Vertretung des Verbandes nach aussen 2. Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes 3. Festlegung der Pflichtenhefte 4. Erarbeitung sämtlicher Aktivitäten zur Förderung des Verbandes 5. Überprüfung und Aufnahme neuer, ordentlicher Mitglieder 6. Überprüfung und Aufnahme von Partnermitgliedern und assoziierten Mitgliedern 7. Ausarbeitung von Reglementen 8. Festlegung der Zeichnungsberechtigung 9. Antrag über Ausschlüsse von Mitgliedern 10. Einsetzen von Kommissionen 11. Erteilung von Aufträgen an Dritte
Zeichnungsberechtigung	Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten für den Verband. Der Kassier und der Präsident zeichnen in Bankangelegenheiten mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann Aufgaben unter Beizug von Einzelpersonen (Mitgliedern) oder Kommissionen etc. delegieren.

Delegieren

Art. 13

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter für eine zweijährige Amtsdauer.

Rechnungsrevisoren
Amtsdauer

Diese haben die Verbandsrechnung zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstände angehören.

Art. 14

Der Sekretär wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Sekretär

Er hat an den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen die Protokolle zu führen sowie die ihm vom Vorstand und der Generalversammlung übertragenen Geschäfte auszuführen.

Amtsdauer
Aufgaben

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15

Der Verband beschafft seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Pauschale Dienstleistungs- und Beratungsbeiträge
- Beiträge der Partnermitglieder und der assoziierten Mitglieder
- Ausserordentliche Beiträge/Sponsoring
- Legate

Finanzielle
Bestimmungen

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Bis zur ordentlichen Generalversammlung eintretende Mitglieder bezahlen den normalen Jahresbeitrag.

Nach der ordentlichen Generalversammlung eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 17

Die Buchführung hat über sämtliche Aufwendungen, Erträge, Aktiven und Passiven sowie deren Veränderung Auskunft zu geben. Sie ist jährlich per 31. Dezember ordnungsgemäss abzuschliessen.

Jahresabschluss

Art. 18

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Haftung

V. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung.

Auflösung

Art. 20

Der Vorstand besorgt die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss ist einem gleichen oder gleichartigen Zweck zuzuführen.

Liquidation

VI. Inkrafttreten

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Versionen und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 16. Juni 2012 angenommen. Diese Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Stalder

Christian Epp